



Korruption im Gesundheitswesen

# §§ 299 a und b StGB: Einschätzung aus der Sicht der Staatsanwaltschaft



Fast fünf Jahre sind vergangen, seit der Bundesgerichtshof mit Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 29.03.2012 die Anwendbarkeit sämtlicher Korruptionstatbestände auf niedergelassene Ärzte verneint und zugleich einen flammenden Appell an den Gesetzgeber gerichtet hat, diese Strafbarkeitslücke zu schließen. Lange hat dieser Lückenschluss auf sich warten lassen. Seit dem 04.06.2016 sind nun Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a und b StGB) mit Strafe bewehrt – und zwar nicht nur für Vertragsärzte, sondern für sämtliche Angehörige eines Heilberufes, dessen Ausübung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.

Angesichts der Kritik, die von praktisch allen Seiten an den neuen Tatbeständen geübt worden ist, gilt es vorab Folgendes klarzustellen: Aufgrund der strukturellen Korruptionsanfälligkeit eines immer stärker ökonomisierten Gesundheitswesens war eine Regelung überfällig. Sie konnte jedoch unter keinen Umständen alle betroffenen Interessengruppen zufriedenstellen. Entscheidend war, dass die Strafverfolgungsbehörden Straftatbestände an die Hand bekommen, mit denen gearbeitet werden kann. Und in der Tat versetzen uns die §§ 299 a und b StGB – die in weiten Teilen bereits existenten Regelungen des Korruptionsstrafrechts nachgebildet sind – endlich in die Lage, korrupte Verhaltensweisen im Gesundheitswesen konsequent zu ahnden.

Die entscheidende Weichenstellung zwischen strafbarem und straflosem Verhalten ist dabei eng mit der Frage der Einhaltung berufs- und sozialrechtlicher Normen verknüpft. Durch §§ 299a und b StGB sollte kein Verhalten mit Strafe bewehrt werden, welches berufs- und sozialrechtlich erlaubt ist. Für regelkonform auf dem Gesundheitsmarkt agierende Heilberufsangehörige besteht damit an sich kein Handlungsbedarf.





Jedoch sind auf dem – stetigen Veränderungen unterworfenen – Gesundheitsmarkt noch nicht alle Grenzen des Zulässigen verbindlich geklärt. Mitunter ist seitens der Heilberufsangehörigen daher die Sorge zu vernehmen, trotz der Bemühung um rechtstreu Verhalten nunmehr der Gefahr ausgesetzt zu sein, sich strafbar zu machen. Und zweifellos wird es schwierige Abgrenzungsfragen geben, bis zu deren endgültiger Klärung noch geraume Zeit ins Land gehen wird. Strafbarkeitsrisiken können jedoch nur für diejenigen bestehen, die sich auch bisher schon im Grenzbereich eines berufsrechtlichen Verstoßes bewegt haben. Es mag sein, dass drohende berufsrechtliche Ahndungen für einige Heilberufsangehörige bisher nicht ausgereicht haben, Abstand von riskantem Marktverhalten zu nehmen. Dann sollte aber das hinzugetretene Strafbarkeitsrisiko nunmehr Anlass sein, das eigene Verhalten zu hinterfragen. Die Einholung von Rechtsrat wird in vielen Fällen Klarheit schaffen können. Wie für alle anderen Teilnehmer am Wirtschaftsleben bedeutet das dann eben auch, bei einem – und sei es auch geringen – Strafbarkeitsrisiko von Verträgen lieber Abstand zu nehmen.

Eine zu starke Konzentration auf Grenzfälle der Strafbarkeit verzerrt aber den Blick auf die nun anstehende tatsächliche Arbeit der Strafjustiz. Denn in den meisten Fällen, die zur Anzeige kommen werden, wird es um eindeutige Fälle strafbaren Verhaltens gehen, etwa die Zuweisung von Patienten gegen Entgelt. Tatsächlich wird die Herausforderung daher vor allem darin liegen, die Verfahren in angemessener Zeit rechtskräftig abzuschließen.

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden unbefriedigend ist dabei allerdings die Entscheidung des Gesetzgebers, unter Hinweis auf den Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Patienten und Heilberufsangehörigen keine Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zuzulassen. Erfahrungsgemäß lassen sich durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen sehr werthaltige Informationen gewinnen, und zwar sowohl solche belastender als auch entlastender Natur. Wir werden nun mit Defiziten bei der Wahrheitserforschung in beiderlei Hinsicht auskommen müssen.





## OStA Christian Müller

[christian.mueller@justiz.niedersachsen.de](mailto:christian.mueller@justiz.niedersachsen.de)  
[zok@justiz.niedersachsen.de](mailto:zok@justiz.niedersachsen.de)

